

sozusagen den einzigen Exportartikel der im Inneren des Landes liegenden Altschichtenbestände gebildet hat, ist nun auch schon der Absatz für Eichenschnittwaare, sowie auch der Rundflöße sehr beachtenswerth. Ein erfreulicher Beweis dieses forstlich industriellen Fortschrittes im Allgemeinen sind auch die zahlreichen in neuerer Zeit überall im Lande errichteten, theilweise geradezu großartigen Sägeanlagen, Lanninabriken u. s. w., sowie auch die stets zunehmende technische Verwerthung der Rothbuchenbestände.

Dabei ist noch erwähnenswerth, daß die gesammten Walдарbeiten im Lande fast durchwegs nur durch heimische Arbeitskräfte verrichtet werden.

Und wenn wir nun in Kürze auch noch die Organisation der croatischen Landesforstverwaltung in Augenschein nehmen, so finden wir zunächst, daß das österreichische Forstgesetz vom 3. December 1852, das aber hier erst im Jahre 1858 in Kraft getreten ist, dennoch der Hauptsache nach auch noch heute in Gültigkeit ist. Eine wesentliche Ergänzung ist in dieser Hinsicht erst mit dem Inslebentreten des Gesetzes vom 22. Januar 1894, betreffend „die Organisation des forsttechnischen Dienstes der politischen Verwaltung“, sowie des Gesetzes vom 26. März 1894 über „die Regelung der Verwaltung und Bewirthschaftung der unter der besonderen öffentlichen Aufsicht stehenden Wälder“ zu verzeichnen. Es wurde dementsprechend nicht nur eine eigene Forstsection bei der königlichen Landesregierung in Agram, welcher nun auch die gesammte oberste Leitung des Landesforstwesens untersteht, neu creirt, sondern es wurden unter einem auch bei den übrigen Instanzen der politischen Verwaltung, den Comitats- und Bezirksbehörden, eigene Forsttechniker angestellt, denen unter Anderem auch die facultative Verwaltung der Bewirthschaftung der Gemeinde- und Genossenschaftswaldungen im Lande obliegt.

Die Verwaltung und Bewirthschaftung der im Wege der Theilung der einstigen Militärgrenz-Ararialforste der dortigen Bevölkerung zugefallenen 750.690 Joch Wald mit einem Schätzungswerthe von 128, 521, 423 Gulden ist ebenfalls im Sinne der Gesetze vom 8. Juni 1871, 15. Juni 1873, 20. Juli 1875 und 11. Juli 1881 derart geregelt, daß auch deren Verwaltung der Forstsection der königlichen Landesregierung untergeordnet ist und daß dieselben nur auf Grundlage einer genauen Betriebseinrichtung bewirthschaftet werden dürfen. Zur Ausübung der hiezu nothwendigen Controle aber ist bei der Forstsection ein eigenes Forstinspectorat, und für jede Vermögensgemeinde auch noch ein Regierungscommissär bestellt worden.

Die oberste Leitung der gesammten Wirthschaft in den croato-slavonischen Ararialforsten ist dem gemeinsamen königlichen Ackerbauministerium in Budapest vorbehalten, während mit der eigentlichen Direction, Aufsicht, Controle, sowie der Localverwaltung, die königliche Forstdirection in Agram, das königliche Oberforstamt zu Binkovci und das königliche Forstamt zu Dtočac betraut sind.